Online-Nachricht vom 16.07.2024 14:48

Einkommensteuer | Adoptionskosten keine agB (FG)

Aufwendungen für eine Adoption stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar (FG Münster, Urteil v. 25.6.2024 - 14 K 1085/23 E; Revision zugelassen).

Sachverhalt: Die Kläger, ein zusammen zur Einkommensteuer veranlagtes Ehepaar, waren ungewollt kinderlos. Nach diversen gescheiterten Kinderwunschbehandlungen adoptieren sie im Jahr 2022 zwei im Ausland (X) geborene Mädchen. Die Adoptionen wurden in Deutschland von einer staatlich anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle gem. § 4 Abs. 1 und 2 Adoptionsvermittlungsgesetz (Verein Y) begleitet. In ihrer Einkommensteuererklärung machten sie die Adoptionskosten (u.a. Verfahrenskosten, Betreuung der Kinder im Kinderheim einschließlich der ärztlichen Versorgung in X, Kosten für Deutschunterricht in X, Reisekosten, Kosten für die Begleitung einer Mitarbeiterin des Vereins Y nach X).

Das FA lehnte eine Berücksichtigung der Kosten unter Verweis auf das BFH-Urteil v. 10.3.2015 - VI R 60/11, BStBl II 2015, 695 ab.

Die Kläger sind der Auffassung, dass Adoptionskosten ebenso wie Kosten einer künstlichen Befruchtung außergewöhnliche Belastungen im Sinne von § 33 EStG seien. Die Adoption ziele ebenso wie die künstliche Befruchtung auf die Beseitigung der ungewollten Kinderlosigkeit ab. In beiden Fällen liege eine tatsächliche Zwangslage vor. Darüber hinaus sei am 1.4.2021 das neue „**Adoptionshilfe-Gesetz**“ in Kraft getreten. Sämtliche Adoptionen – insbesondere Auslandsadoptionen – seien nunmehr an der neuen Rechtslage auszurichten. Auslandsadoptionen seien danach immer durch eine Fachstelle im Ausland zu begleiten. Diese Fachstelle achte darauf, dass die Adoption dem Kindeswohl diene und lege fest, welche Voraussetzungen die Adoptiveltern mitbringen müssten. So seien ihnen beispielsweise die Kosten für den von der Fachstelle verlangten Sprachunterricht der Kinder in X zwangsläufig entstanden.

Dem folgten die Richter des FG Münster nicht:

- Die Aufwendungen, die einem Paar aufgrund der Adoption eines Kindes im Falle organisch bedingter Sterilität eines Partners entstehen, stellen nach der **ständigen Rechtsprechung des BFH** keine Krankheitskosten dar (BFH, Urteile v. 13.3.1987 - III R 301/84, BStBl II 1987, 495; v. 20.3.1987 - III R 150/86, BStBl II 1987, 596; v. 10.3.2015 - VI R 60/11, BStBl II 2015, 695).
- Die Adoptionen können im Streitfall nicht mit Heilbehandlungen gleichgestellt werden. Sie sind in erster Linie (rechtliche) Maßnahmen zur Begründung (und Beendigung) rechtlicher Verwandtschaftsverhältnisse, die auf dem freiwilligen Entschluss beruhen, Kinder anzunehmen.
- Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Kläger den Entschluss zur Adoption erst nach erfolgloser Kinderwunschbehandlung gefasst haben. Der Senat ist trotz dieser zeitlichen Abfolge **nicht** davon überzeugt, dass der Entschluss der Kläger zur Adoption **unausweichlich geboten** war.
- Der Entschluss zur Adoption beruht vielmehr – auch nach erfolgloser Kinderwunschbehandlung – auf einer vom Willen der Kläger getragenen (neuen) **freien Entscheidung**, die ungewollte Kinderlosigkeit nunmehr durch Adoptionen zu beenden.
- Diese Entscheidung war nicht der individuellen Gestaltung der Kläger entzogen. Sie hätten sich auch gegen eine Adoption entscheiden können.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Hinweis:

Das FG hat die Revision gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 FGO im Hinblick auf die Ankündigung des VI. Senats des BFH im Vorlagebeschluss an den Großen Senat zugelassen, Aufwendungen für eine Adoption als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG anerkennen zu wollen (BFH, Beschluss v. 18.4.2013 - VI R 60/11, BStBl II 203, 868, s. hierzu unsere Online-Nachricht v. 14.8.2013).

Quelle: FG Münster, Urteil v. 25.6.2024 - 14 K 1085/23 E; veröffentlicht in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW (il)

Fundstelle(n):
NWB WAAAJ-71086

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.